

Staat erst, wenn alle oder doch der größte Teil seiner Bürger ihn anerkennen, die Spannung zwischen dem geltenden und dem vom Volke (oder seiner Mehrheit) postulierten Recht soll demnach eine möglichst geringe sein. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn das staatliche Recht unter Mitwirkung des Volkes zustande gekommen ist, d. h. wenn es letztlich auf einer Willenseinigung der entscheidenden Instanzen beruht, worin die Gewähr für die »objektive Richtigkeit und subjektive Zumutbarkeit des Rechts« liegt⁸⁷. Damit ist die bereits eingangs (Seite 16) aufgestellte Forderung nach Legitimität des Staates und seiner Rechtsordnung nochmals festgehalten und verdeutlicht: Voraussetzung einer Legitimierung der staatlichen Macht ist die auf Grund freier Meinungsäußerung erfolgte mehrheitliche Zustimmung des Staatsvolkes zu der herrschenden Staats- und Regierungsordnung; dies wiederum bedingt die Teilnahme an den dafür erforderlichen Wahlen, Abstimmungen und dergleichen, was seinerseits die Existenz der Freiheitsrechte voraussetzt. Nicht umsonst bemühen sich die Diktatoren, durch eine Überbetonung des demokratischen Systems, das sich vor allem in den einstimmig erfolgenden Akklamationen des Volkes sichtbar gemacht werden soll, sich die für ihre Existenz notwendige Legitimierung zu verschaffen⁸⁸. Man übersieht dabei, daß solche »Plebiszite« wohl propagandistisch ihre Wirkung nicht verfehlen mögen, der Staat und seine Träger jedoch niemals eine Sanktionierung oder Rechtfertigung für ihr Handeln erreichen können.

⁸⁷ Dietrich Schindler, »Über den Rechtsstaat« (in: Recht, Staat, Völkergemeinschaft), S. 165 und die Anmerkung³⁰ daselbst.

⁸⁸ Vgl. Heller, »Rechtsstaat oder Diktatur«, S. 20: Gerade daran (sc. am Akklamationsprinzip) aber, daß selbst im faschistischen, Italien derartige Plebisziten nicht entbehrt werden können, zeigt sich der unproduktive Ressentimentalcharakter des Diktaturgedankens.